

Datenschutz-Newsletter II / 2021

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Telefax nicht datenschutzkonform

Lange wurden für Faxgeräte exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt. Technische Änderungen haben hier zu einem Wandel hin zu IP-Telekommunikationsnetzen geführt. Es kann folglich nicht mehr davon ausgegangen werden, dass tatsächlich physische Faxgeräte eingesetzt werden. Viele Unternehmen nutzen elektronische Lösungen und bekommen Faxe in ihre E-Mail-Postfächer. Die Bremer Landesdatenschutzbeauftragte stellte folglich fest, dass die Sicherheit gerade für sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (wie z. B. Gesundheitsdaten) nicht gewährleistet sei. Aufgrund dieser Umstände habe ein Fax hinsichtlich der Vertraulichkeit das gleiche Sicherheitsniveau wie eine unverschlüsselte E-Mail, welche oftmals mit der offen einsehbaren Postkarte verglichen wird. Fax-Dienste seien in der Regel nicht für die Übertragung personenbezogener Daten geeignet.

Unzulässiger Einsatz von MailChimp

MailChimp ist ein cloudbasierter Service, mit dem sich Newsletter erstellen, verschicken und verwalten lassen und Konfigurationen vorgenommen werden können. Nach der Beschwerde eines Nutzers hat das Bayerische Landesamt für

Datenschutzaufsicht (BayLDA) entschieden, dass in diesem Fall die Nutzung von MailChimp unzulässig war. Der alleinige Abschluss von Standardvertragsklauseln sei keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten in die USA.

MailChimp wurde dabei nicht grundsätzlich verboten. Vielmehr sei der Einsatz im konkreten Fall unzulässig gewesen, weil eine Prüfung der Interessen unterblieben sei.

Nicht zuletzt diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung einer fundierten Einzelfallprüfung datenschutzrechtlicher Vorgänge.

Prüfungen internationaler Datentransfers

Derzeit finden vonseiten der Datenschutzaufsichtsbehörden verstärkt Kontrollen von Unternehmen zu internationalen Datentransfers statt. Ziel ist die Durchsetzung des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2020, Az. C-311/18, in dem das EU-US Privacy Shield für ungültig erklärt wurde (vgl. Datenschutz-Newsletter III / 2020). Der Einsatz von Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen in Drittstaaten ist, wenn im Empfängerstaat kein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet werden kann, nur unter Verwendung wirksamer zusätzlicher Maßnahmen ausreichend.

Die Prüfungsfragen stehen unter https://www.lida.bayern.de/de/thema_schrem_s2_pruefung.html zur Verfügung.

Unternehmen sollten dies zum Anlass nehmen, alle internationalen Datentransfers zu überprüfen und gegebenenfalls die diesbezüglichen Verarbeitungen einstellen oder auf andere Dienste ausweichen.

Schadensersatz für Datenschutzverstöße

Bei Datenschutzverstößen können Betroffene nach Art. 82 DSGVO Schadensersatz verlangen.

Ersatzfähig sind nach dem Wortlaut nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Schäden. Der Schadensersatzanspruch dient nicht allein der Kompensation, sondern auch der Prävention. Dem Anspruch muss also eine abschreckende Wirkung zukommen.

Sofern deutsche Gerichtsurteile Schadensersatzansprüche ablehnen, resultiert das meist daraus, dass eine gewisse Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht sei und ein Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen noch keinen Schaden darstelle.

So lehnte das LAG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 25. Februar 2021, Az. 17 Sa 37/20, einen Schadensersatzanspruch eines Mitarbeiters ab, obwohl es einen DSGVO-Verstoß bejahte.

In einem anderen Fall entschied das AG Goslar mit Urteil vom 27. September 2019, Az. 28 C 7/19, dass trotz einer unzulässigen Datenverarbeitung mangels Erheblichkeit kein Schadensersatzanspruch entstanden sei.

Darauf wies das BVerG in seinem Beschluss vom 14. Januar 2021, Az. 1 BvR 2853/19, darauf hin, dass es nicht möglich sei, einen Schadensersatzanspruch wegen Fehlens eines erheblichen Schadens abzuweisen, ohne zuvor die Entscheidung des EuGH zur

Auslegung des Schadensbegriffs in Art. 82 DSGVO einzuholen.

Zu beachten ist nämlich, dass der europäische Charakter des datenschutzrechtlichen

Schadensersatzanspruchs (weites Schadensverständnis) zwar der Systematik des deutschen Rechts widerspricht, eine solche Begründung jedoch unzulässig ist, da alle Tatbestandsmerkmale der DSGVO autonom auszulegen sind.

Eine Vielzahl der veröffentlichten Urteile haben auf die notwendige Abschreckungswirkung Bezug genommen und demzufolge relativ hohe Schadensersatzansprüche zugesprochen, obwohl der immaterielle Schaden als nicht erheblich eingestuft wurde.

Es ist also zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung deutscher Gerichte künftig noch stärker an dem europäischen Charakter des datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruchs orientieren wird und der Begriff des Schadens großzügig ausgelegt werden wird.

Unternehmen sollten daher auch im eigenen Interesse den Datenschutz ernst nehmen.

Stand: 24. Juni 2021

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de www.frtpartner.de